

Regierungsratsbeschluss

vom 3. März 2026

Nr. 2026/391

KR.Nr. I 0303/2025 (VWD)

Interpellation Heinz Flück (GRÜNE, Solothurn): Schwachstellen im AKW Gösgen: Was wusste der Regierungsrat?
Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Das AKW Gösgen steht seit Ende Mai 2025 und voraussichtlich bis März 2026 still. Grund dafür ist die Behebung von schon seit Jahrzehnten bekannten Sicherheitsmängeln. Der bekannte Mangel, mögliche Rohrbrüche im Kühlsystem wegen ungedämpfter Rückschlagklappen, wurde im AKW Beznau bereits in den 1990er Jahren behoben. Nach Kernenergiegesetz müssen die Sicherheitseinrichtungen einer Anlage verstärkt werden, wenn dies nach Erfahrung und Stand der Technik notwendig ist. Im Falle des vorliegenden Mangels ist dies seit vielen Jahren der Fall. Die Schwachstelle war bekannt und wurde wiederholt auch in Berichten des Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorats (ENSI) erwähnt.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Hatte der Regierungsrat Kenntnis von den seit langem vorliegenden Mängeln?
2. Falls nein: Warum ignoriert der Regierungsrat öffentlich zugängliche Informationen zu seit Jahren bekannten Sicherheitsmängeln dieser hochsensiblen Anlage, welche auch für die Sicherheit der Bevölkerung relevant sind?
3. Falls ja: Warum hat der Regierungsrat nicht bei ENSI die umgehende Behebung der Mängel eingefordert?
4. Wird der Regierungsrat eine unabhängige Untersuchung einfordern, um die Unterlassungen des ENSI zu klären?
5. Was unternimmt der Regierungsrat, um auszuschliessen, dass das ENSI nicht auch bei anderen Sicherheitsmängeln einfach «wegschaut»?
6. Welche Folgen haben der Stillstand und die teure Nachrüstung für die Strompreise im Kanton Solothurn?
7. Können diesbezüglich aufgrund der offensichtlichen Unterlassungen in der Vergangenheit Haftungsansprüche geltend gemacht werden?
8. Was wird mit dem AKW Gösgen geschehen, wenn die beanstandeten Änderungen nicht in absehbarer Zeit sicherheitskonform ausgeführt werden?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu den Fragen

3.1.1 Zu den Fragen 1 bis 3

Hatte der Regierungsrat Kenntnis von den seit langem vorliegenden Mängeln?

Falls nein: Warum ignoriert der Regierungsrat öffentlich zugängliche Informationen zu seit Jahren bekannten Sicherheitsmängeln dieser hochsensiblen Anlage, welche auch für die Sicherheit der Bevölkerung relevant sind?

Falls ja: Warum hat der Regierungsrat nicht bei ENSI die umgehende Behebung der Mängel eingefordert?

Die Fragen 1 bis 3 können wie folgt zusammen beantwortet werden:

Die Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements steht im Austausch mit den Verantwortlichen von Alpiq und wurde 2025 ausführlich über die technische Modernisierung des Kernkraftwerks Gösgen (KKG) informiert. Ein nächster Informationsaustausch ist terminlich bereits festgelegt. Der Austausch zwischen den Verantwortlichen des KKG und der Vertretung des Regierungsrates über die technischen Verstärkungsmassnahmen des KKG ist sehr wichtig. Aber nicht nur im Rahmen der laufenden Modernisierungsmassnahmen soll dies der Fall sein. Das Volkswirtschaftsdepartement hat deshalb auch darüber hinaus mit den Verantwortlichen im vergangenen Jahr festgelegt, dass ein kontinuierlicher und regelmässiger Austausch stattfindet. Die Aufsicht über die Kernanlagen in der Schweiz ist klar geregelt und liegt beim Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI). Das ENSI prüft die Berichterstattung der Anlagenbetreiber und überwacht den Betrieb der Kernanlagen. Als Nuklearsicherheitsinspektorat ist das ENSI die zuständige Aufsichtsbehörde des Bundes für die nukleare Sicherheit und Sicherung der schweizerischen Kernanlagen. Seine Organisation ist im Bundesgesetz über das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSIG; SR 732.2) geregelt. Es erfüllt die Aufgaben, die ihm unter anderem gemäss der Kernenergiegesetzgebung und der Strahlenschutzgesetzgebung übertragen sind (Art. 2 Abs. 1 ENSIG). Das ENSI überwacht den Betrieb der Kernanlagen durch Inspektionen, Strahlenüberwachung, Sicherheitsbewertungen und die Begleitung und Überwachung der Revisionsstillstände. Die Begutachtung und Überwachung basieren nebst den entsprechenden Gesetzen auch auf Richtlinien und technisch-wissenschaftlichen Grundlagen. Die Beurteilungen des ENSI richten sich nach diesen Sicherheitsanforderungen und Kriterien sowie nach dem gegenwärtigen Stand von Wissenschaft und Technik. Die Beurteilungen des ENSI werden laufend an den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik angepasst.

Aus den dargelegten Gründen ist deshalb festzuhalten, dass die Zuständigkeit für die Aufsicht der Kernanlagen klar gesetzlich geregelt ist und bei der hierfür zuständigen Aufsichtsbehörde des Bundes liegt.

3.1.2 Zu den Fragen 4 und 5

Wird der Regierungsrat eine unabhängige Untersuchung einfordern, um die Unterlassungen des ENSI zu klären?

Was unternimmt der Regierungsrat um auszuschliessen, dass das ENSI nicht auch bei anderen Sicherheitsmängeln einfach «wegschaut»?

Die Fragen 4 und 5 können wie folgt zusammen beantwortet werden:

Das KKG hat im Verlaufe der technischen Modernisierung einen Austausch von Rückschlagklappen im Speisewassersystem vorgesehen. Aufgrund neuer Berechnungsmethoden wurden mögliche Auslegungsschwachstellen im Speisewassersystem dem zuständigen Eidgenössischen Nuklearinspektorat ENSI im März 2025 gemeldet. Mit dem Ziel, das Sicherheitsniveau zu erhöhen und dem aktuellen wissenschaftlichen und technischen Stand zu entsprechen, werden diese technischen Modernisierungen nun vorgenommen. Wie das ENSI mitgeteilt hat (vgl. Mitteilung ENSI vom 27. August 2025), haben sich im vorliegenden Fall die regulatorischen Anforderungen der technischen Einrichtungen nicht geändert, hingegen wurden aber durch das KKG neue Berechnungsmethoden, die dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen, verwendet. Deshalb haben sich neue Erkenntnisse zur Identifikation von möglichen Auslegungsschwachstellen ergeben. Diese betreffen das Speisewassersystem und damit die Beherrschung von Brüchen einer Speisewasserleitung. Daher sind nun neue, umfangreiche Nachweise nach Stand von Wissenschaft und Technik erforderlich. Das KKG muss nun nachweisen, dass es den möglichen Störfall «Brüche einer Speisewasserleitung» nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik beherrscht. Die neuen Erkenntnisse wurden im Rahmen eines Änderungsvorhabens im Speisewassersystem des KKG festgestellt. Die mutmassliche Auslegungsschwachstelle ist meldepflichtig und wurde vom KKG dem ENSI im März 2025 gemeldet.

Aufgrund dieser Informationen und der Vorgehensweise sind im konkreten Fall keine Abweichungen vom normalen Ablauf festzustellen, wie mit solchen Erkenntnissen und Meldungen an die Aufsichtsbehörde umzugehen ist. Die Zuständigkeiten sind klar geregelt und gesetzlich festgelegt.

3.1.3 Zu Frage 6

Welche Folgen haben der Stillstand und die teure Nachrüstung für die Strompreise im Kanton Solothurn?

Allfällige Auswirkungen können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschliessend beurteilt werden. Alpiq selber rechnet gemäss eigener Mitteilung (vgl. Ausblick 2. Jahreshälfte 2025 Ad-hoc-Mitteilung Alpiq vom 28. August 2025) aufgrund des Produktionsausfalls des KKG für das zweite Halbjahr 2025 mit einem Minderertrag in der Grössenordnung von 140 Mio. bis 160 Mio. Franken und präzisiert dies im Rahmen der Präsentation des Jahresergebnisses in der Medienmitteilung vom 26. Februar 2026 auf 149 Mio. Franken. In Bezug auf den Produktionsausfall erwartet Alpiq aufgrund des Stillstandes einen Ausfall von insgesamt gegen 6 Terawattstunden (TWh). Die fehlende Produktion wird durch Kauf am Markt kompensiert. Dabei ist ein potenzieller Einfluss auf die Entwicklung von Strompreisen zwar grundsätzlich möglich, wird aber aufgrund der breiten Beschaffung am europäischen Markt relativiert.

3.1.4 Zu Frage 7

Können diesbezüglich aufgrund der offensichtlichen Unterlassungen in der Vergangenheit Haftungsansprüche geltend gemacht werden?

Gemäss Kernenergiehaftpflichtgesetz (KHG; SR 732.44) haftet der Betreiber unbegrenzt für Nuklearschäden, die durch den Betrieb seiner Anlage oder damit zusammenhängende Transporte von Kernmaterial entstehen (Art. 3 Abs. 1 KHG). Voraussetzung für Haftpflichtansprüche ist ein Schaden. Im vorliegenden Fall liegt jedoch kein solcher vor.

3.1.5 Zu Frage 8

Was wird mit dem AKW Gösgen geschehen, wenn die beanstandeten Änderungen nicht in absehbarer Zeit sicherheitskonform ausgeführt werden?

Eine Freigabe zum Wiederauffahren kann erst erteilt werden, nachdem das KKG diese Sicherheitsnachweise erbracht hat und diese vom ENSI akzeptiert sind. Ohne diese Freigabe darf das KKG folglich nicht wieder hochgefahren werden.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 6855)
Amt für Wirtschaft und Arbeit (2; Energie und Klima)
Parlamentsdienste (elektronische Publikation an KR)